

Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Weimar (Lahn) (in der Fassung des II. Nachtrags vom 21.06.2018)

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. S. 142), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. März 2015 (GVBl. S. 158), berichtigt am 22.4.2015 (GVBl. S. 188), der §§ 1, 2, 3 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134) und der Bestimmungen des Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Oktober 2014 (GVBl. S. 241), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Weimar (Lahn) in ihrer Sitzung am 15.10.2015 nachstehende Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder beschlossen:

§ 1

Träger und Rechtsform

Die Tageseinrichtungen für Kinder werden von der Gemeinde Weimar (Lahn) als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2

Aufgaben

Die Tageseinrichtungen für Kinder sind Einrichtungen der Jugendhilfe. Ihre Aufgaben bestimmen sich nach dem zweiten Teil, insbesondere nach dem § 26, des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches. Sie unterstützen und ergänzen die Familienerziehung.

§ 3

Kreis der Berechtigten

- (1) Die Tageseinrichtungen für Kinder stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Gemeinde Weimar (Lahn) ihren Wohnsitz (Hauptwohnsitz i. S. des Melderechts) haben, unter Berücksichtigung des gesetzlich geregelten Rechtsanspruches bis zum Schulbesuch offen. Maßgeblich für die Aufnahme in eine bestimmte Betreuungseinrichtung ist jeweils die im Einzelfall erteilte Betriebserlaubnis.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme insbesondere auch in eine bestimmte Tageseinrichtung für Kinder besteht nicht.
- (3) Maßgebend für die Aufnahme in die Kindertagesstätten ist grundsätzlich das Lebensalter der angemeldeten Kinder. Nach der sich hieraus ergebenden Reihenfolge werden freie Plätze in den Tageseinrichtungen für Kinder belegt. Kinder, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen vorrangig der Förderung und Betreuung bedürfen, können ebenfalls bevorzugt aufgenommen werden, wenn
 1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
 2. die Erziehungsberechtigten
 - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
 - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.

Die Voraussetzungen nach Ziffer 1 und 2 sind schriftlich nachzuweisen.

Die Entscheidung trifft im Einzelfall der Gemeindevorstand.

- (4) Wenn die festgelegte Höchstbelegung der jeweiligen Tageseinrichtung für Kinder erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.

Sollten bis zum Ende eines Kindergartenjahres Plätze in einer Tageseinrichtung für Kinder frei bleiben, können auch Kinder aus anderen Kommunen aufgenommen werden.

- (5) Für Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, richtet sich die Aufnahme bzw. der Besuch der Tageseinrichtungen für Kinder nach den Hinweisen und Empfehlungen für die Wiedermehrzulassung in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen des Robert-Koch-Institutes. Im Zweifel entscheidet ein Arzt, der von der Gemeinde im Einvernehmen mit den Sorgeberechtigten benannt wird.

- (6) Kinder, die wegen ihrer körperlichen oder geistigen Verfassung einer Sonderbetreuung bedürfen, können aufgenommen werden, wenn auf diese Weise dem individuellen Förderbedarf des Kindes entsprochen werden kann und die organisatorischen, personellen und materiellen Voraussetzungen vorliegen.

§ 4

Beförderung

Es wird grundsätzlich keine Beförderung zu oder von den Tageseinrichtungen angeboten. Der Gemeindevorstand kann auf Antrag der Betroffenen in Härtefällen abweichende Einzelvereinbarungen treffen.

§ 5

Betreuungszeiten

- (1) Die Tageseinrichtungen für Kinder sind an Werktagen montags bis freitags geöffnet.

Es werden folgende Betreuungsformen angeboten:

1. Für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr:

- a) Angebotsform 1:

täglich an Werktagen von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr oder 7.30 Uhr bis 13.30 Uhr
(ohne Mittagstisch)

- b) Angebotsform 2:

täglich an Werktagen von 7.00 Uhr bis 15.00 Uhr (mit Mittagstisch)

- c) Angebotsform 3:

täglich an Werktagen von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr (mit Mittagstisch)

- d) Angebotsform 4:

zusätzlich zu Angebotsform 1 an maximal 3 vorher festgelegten Tagen pro Woche
Betreuungszeit bis 17.00 Uhr

2. Für Kinder unter drei Jahren:

- a) Angebotsform 5:

täglich an Werktagen von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr (mit Mittagstisch)

- b) Angebotsform 6:

täglich an Werktagen von 07.00 Uhr bis 15.00 Uhr (mit Mittagstisch)

- (1a) Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Betreuungszeit besteht nicht.
- (1b) Aus organisatorischen oder pädagogischen Gründen oder auf Weisung der Aufsichtsbehörde kann der Gemeindevorstand befristet oder bezogen auf eine bestimmte Tageseinrichtung nach Anhörung der Vertretung der Personensorgeberechtigten dauerhaft mögliche in Absatz 1 genannte Alternativen ausschließen oder andere als die in Absatz 1 genannten Betreuungszeiten festlegen. Im Falle einer dauerhaften Lösung ist das Einvernehmen der Gemeindevertretung einzuholen.
- (2) Während der festgelegten Sommerferien in Hessen kann jeder Kindergarten bis zu drei Wochen geschlossen werden.
- In der Zeit vom 24.12. eines Jahres bis zum 01.01. des folgenden Jahres sind die Tageseinrichtungen für Kinder geschlossen.
- Darüber hinausgehende Zeiten (z.B. höhere Gewalt, Arbeitsgemeinschaften, Fortbildung, Konzeptionstage, Betriebsausflug, etc.), in denen die Tageseinrichtungen für Kinder geschlossen werden, beschließt der Gemeindevorstand.
- (3) Der Gemeindevorstand legt die Zeiten, zu denen die Kindertagesstätten geschlossen werden, fest. Die Information der Sorgeberechtigten über die Schließung erfolgt mindestens 14 Tage vor der jeweiligen Schließung durch Aushang und Bekanntmachung auf der Homepage der Gemeinde. Die Schließungszeit in den Sommerferien wird jeweils zu Beginn des Kindergartenjahres, spätestens jedoch sechs Wochen nach Beginn des Kindergartenjahres bekannt gemacht.
- (4) Bei vorübergehender Schließung der Tageseinrichtungen für Kinder infolge von Betriebsstörungen, auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder anderer Behörden, Arbeitskampf und / oder anderer Fälle höherer Gewalt erfolgt eine Information der Sorgeberechtigten unverzüglich nach Eintritt des Umstandes, der die Schließung erfordert.
- (5) Für die Dauer der Schließung der Tageseinrichtungen für Kinder haben die Sorgeberechtigten keinen Anspruch auf Minderung oder Erstattung der für die Schließungszeit entrichteten Kostenbeteiligung.

§ 6

Aufnahme

- (1) Jedes Kind muss unmittelbar vor seiner Aufnahme in eine Tageseinrichtung für Kinder ärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses nachzuweisen ist.
- (2) Kinder, die nach der in § 4 Abs. 2 genannten Schließungszeit im Sommer einen der Tageseinrichtungen für Kinder besuchen sollen, müssen bis zum 31.03 des Jahres, in dem die Aufnahme erfolgen soll, verbindlich bei der Kindergartenleitung angemeldet werden.
- (3) Während der ersten zwei Wochen nach Aufnahme eines Kindes in eine Tageseinrichtung für Kinder, muss eine sorgeberechtigte Person jederzeit in der Lage sein, das Kind aus der Tageseinrichtung für Kinder abzuholen, sobald dazu eine Aufforderung seitens der Kindergartenleitung ergeht.

§ 7

Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Es wird erwartet, dass die Kinder die Tageseinrichtungen für Kinder regelmäßig besuchen, sie sollen nicht vor den festgesetzten Öffnungszeiten eintreffen und spätestens 5 Minuten vor der Schließung bzw. dem Ende der gewählten Betreuungsform wieder abgeholt werden, da außerhalb der Öffnungszeiten eine Aufsicht nicht gewährleistet ist.
- (2) Die Personensorgeberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Personal der jeweiligen Tageseinrichtung für Kinder und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit bzw. dem Ende der gewählten Betreuungsform in der Tageseinrichtung für Kinder wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude der Tageseinrichtung für Kinder und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Sorgeberechtigten oder abholberechtigte Personen beim Verlassen des Gebäudes.

Die Sorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung für Kinder schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden.

Sollen Kinder die Tageseinrichtung für Kinder vorzeitig verlassen oder den Heimweg allein bewältigen, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber der Leitung der Tageseinrichtung für Kinder.

Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.

- (3) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Sorgeberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Tageseinrichtung für Kinder verpflichtet. § 3 Abs. 5 der Satzung ist entsprechend anzuwenden.
- (4) Das Fehlen des Kindes ist der Leitung der Tageseinrichtung für Kinder unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Die Sorgeberechtigten haben die Satzungsbestimmungen mit der Satzung über die Kostenbeiträge einzuhalten und insbesondere die Kostenbeiträge zu entrichten.

§ 8

Pflichten der Leitung der Tageseinrichtung für Kinder

- (1) Die Leitung der Tageseinrichtung für Kinder gibt den Sorgeberechtigten der Kinder bei Bedarf und nach Vereinbarung Gelegenheit zur Aussprache.
- (2) Treten die im Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung der Tageseinrichtung für Kinder verpflichtet, unverzüglich den Gemeindevorstand und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.
- (3) Die Leitung der Tageseinrichtung für Kinder ist berechtigt, die Betreuung eines Kindes bei offensichtlichen Krankheitssymptomen abzulehnen. Gegebenenfalls ist die Fähigkeit zum Besuch der Einrichtung u.a. auch aus Fürsorgegründen den Kindern gegenüber, durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen.

§ 9

Versammlung der Personensorgeberechtigten und Beirat der Personensorgeberechtigten

Regelungen zur Elternversammlung und zum Elternbeirat werden nach § 27 HKJGB durch die Satzung über Elternversammlung und Elternbeirat bestimmt.

§ 10

Versicherung

- (1) Gegen Unfälle sowie auf dem direkten Hin- und Rückweg sind die in den Tageseinrichtungen für Kinder angemeldeten Kinder gesetzlich versichert.
Etwaige Unfälle sind der Leitung der Tageseinrichtung für Kinder unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Eine Haftung für Wertgegenstände wird nicht übernommen. Die Sorgeberechtigten sollen dafür Sorge tragen, dass die Kinder keine wertvollen Gegenstände (z.B. Uhren, Schmuck u.a.) mit sich führen.

§ 11

Kostenbeteiligung

- (1) Für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder wird von den Sorgeberechtigten ein im Voraus zahlbarer Kostenbeitrag nach Maßgabe der jeweils gültigen Satzung erhoben.
- (2) Zur Zahlung der fälligen Kostenbeiträge ist der Gemeindekasse eine Bankeinzugsermächtigung zu erteilen.

§ 12

Abmeldung

- (1) Abmeldungen sind nur zum Schluss eines Kalendermonates möglich; sie sind vier Wochen vorher der Leitung der Tageseinrichtung für Kinder schriftlich mitzuteilen.
- (2) Innerhalb der letzten 3 Monate vor den Sommerferien und vor der Einschulung eines Kindes kann eine Abmeldung nur aus zwingenden triftigen Gründen (z.B. Wegzug aus der Gemeinde) erfolgen.
- (3) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Tageseinrichtung für Kinder unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Tageseinrichtung für Kinder ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Gemeindevorstand nach schriftlicher Anhörung des verantwortlichen Fachpersonals der Einrichtung unter Vorlage der Gesprächsprotokolle über die mit den Sorgeberechtigten zuvor geführten Gespräche. Der Ausschluss erfolgt durch schriftliche Mitteilung gegenüber den Sorgeberechtigten.

Der Ausschluss gilt als Abmeldung.

- (4) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung vom Besuch der Tageseinrichtung für Kinder fernbleiben, können sie durch schriftliche Erklärung gegenüber den Sorgeberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Für eine Neuanmeldung gilt § 3 Abs. 2 dieser Satzung.
- (5) Wird der Kostenbeitrag zweimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz.

Der Ausschluss erfolgt nach schriftlicher Anhörung der Sorgeberechtigten durch schriftliche Mitteilung gegenüber den Sorgeberechtigten.

§ 13

Gespeicherte Daten

(1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in den Kindergarten sowie für die Erhebung der Kostenbeteiligung werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Daten gespeichert:

a) Allgemeine Daten:

Name und Anschrift der Sorgeberechtigten und der Kinder. Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten,

b) Kostenbeteiligung: Berechnungsgrundlagen

c) Rechtsgrundlage: Hessische Gemeindeordnung (HGO); Kommunalabgabengesetz (KAG), Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJHG), Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG), Bundessozialhilfegesetz (BSHG), Satzung

Die Löschung der Daten erfolgt 2 Jahre nach Einstellung des Falles bzw. nach dem Verlassen Kindertagestätte durch das Kind.

(2) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Sorgeberechtigten gemäß § 18 Abs. 2 HDSG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Gleichzeitig wird die Satzung über die Benutzung der Kindergärten vom 08.07.1994 in der Fassung des Nachtrages vom 31.03.2009 ausdrücklich ersetzt.

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Weimar (Lahn)

Weimar (Lahn), den 30.10.2015

(Siegel)

Peter Eidam
Bürgermeister

Der II. Nachtrag wurde im Mitteilungsblatt der Gemeinde am 19. Juli 2018 veröffentlicht und tritt am 01.08.2018 in Kraft. Die Änderungen betreffen § 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1, Ziffer 2 der Satzung.